

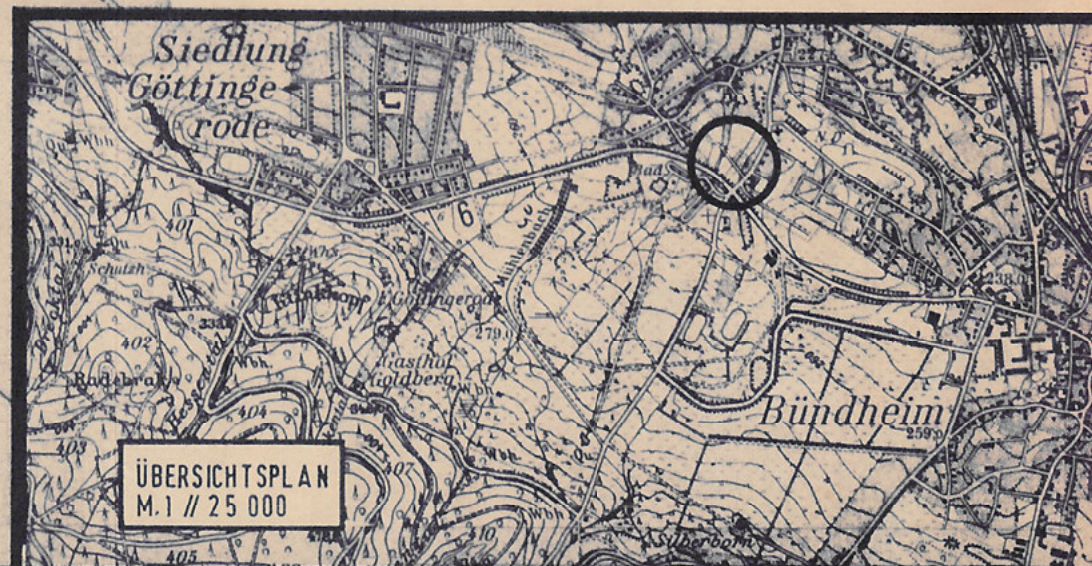


**Textliche Festsetzungen**

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit auf mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- Die festgesetzten Flächen mit Pflanzgebieten dienen als Schutzpflanzungen zwischen dem Baugebiet und der B.G. Die Flächen sind mit hochwachsenden, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dadurch zu unterhalten. Die Gesamtbreite darf 10 m nicht unterschreiten.
- In den Sichtdreiecken dürfen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO eine Höhe von 0,80 m über Straßenoberfläche nicht überschreiten.

**Textliche Hinweise**

- Im Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA I sind an den Verkehrswegen zum Schutz von Lärmimmissionen in der Weise zu treffen, daß die Richtwerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - eingehalten werden. Unter Zugrundelegung des schalltechnischen Gutachtens.
- Die unter textlichen Festsetzungen Nr. 1 genannten Sichtdreiecke sind auch von Bewuchs von über 0,80 m über Straßenoberfläche freizuhalten, soweit es sich hierbei nicht um hochstämmige Einzelbäume handelt.



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 1 (1)(2)(3) BauNVO		<b>BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b> § 9 (1) Nr. 5 BBauG	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 Bau NVO (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 1)		FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 9 (1) Nr. 1 BBauG - §§ 16 und 17 BauNVO		<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> § 9 (1) Nr. 11 BBauG	
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
⓪	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND		ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
03	GRUNDFLÄCHENZAHLE		STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSLÄCHEN
⓪5	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE		ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
			DURCHGANG, DURCHFART
			ARKADE
			RAMPE
			ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> § 9 (1) Nr. 2 BBauG - §§ 22 und 23 BauNVO		<b>GRÜNFLÄCHEN</b> § 9 (1) Nr. 15 BBauG	
o	OFFENE BAUWEISE		GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH (SCHUTZSTREIFEN FÜR DEN UFERBEREICH)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE		
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
	NUR EINZEL- UND DOPPEL- HÄUSER ZULÄSSIG		
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		ZU ERHALTENE BÄUME GEM. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		ZU PFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG
	BAULINIE		PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZ- GEBOT (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 2)
	BAUGRENZE		
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		
<b>SÖNDSIE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</b>		<b>DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	
	BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		VORH. GEBÄUDE
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, STELLPLÄTZE MIT BAUFLÄCHENZUORDNUNG		VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
	MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN BEGÜNSTIGTER: STADT BAD HARZBURG		VORH. FLURSTÜCKSNUMMERN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGS PLANES		VORH. HÖHENLINIEN
	SICHTDREIECKE (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3)		VORH. BÖSCHUNGEN
	UMFORMERSTATION		VERWENDETE PLANZEICHEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 1.6.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 1.6.1981

Katasteramt  
*Nonnen*  
Verm. Obererrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen am 2.12.1980.

Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am 8.12.1980.

Bad Harzburg, den 9.12.1980

*Wiese*  
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

**NILEG**  
Niedersächsische Liegenschaftskatasteramt

HANNOVER, DEN 08.07.1980

*v. Rammann*  
Planverfasser

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen am 2.12.1980.

Bad Harzburg, den 3.12.1980

*Wiese*  
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 9.12.1980 ortsüblich durch die Harzburger Zeitung und Goslarische Zeitung Bad Harzburg, den 9.12.1980

*Wiese*  
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.6.12.80 bis 1.6.1.81 einschließlich.

Bad Harzburg, den 19.1.1981

*Wiese*  
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i. d. F. v. 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 6 NGO v. 04. 03. 1995 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 24. 3. 1981

Bad Harzburg, den 24. 3. 1981

*Wiese*  
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 28.9.21.82 - 53.006.03 - 20

Braunschweig, den 22.09.1981

Bezirksregierung Braunschweig  
i.A.  
*Wiese*  
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen beigetreten mit Beschluß vom ... den ...

*Wiese*  
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 30.10.1981 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Goslar

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Harzburg, den 2.11.1981

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
*Wiese*  
Bauoberamtsrat

# STADT BAD HARZBURG

## BEBAUUNGSPLAN

### »HERBRINK«

M. 1/1000

(RECHTSGRUNDLAGEN: BUNDESBAUGESETZ 1976 GEÄND. 1979  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977  
PLANZEICHENVERORDNUNG 1965)

*Original*  
LG. 6262/1